

Grüner Strom Kriterien 2021 Infobroschüre

- 1. Hintergrund und Entstehungsprozess
- 2. Die Kriterien im Überblick
- 3. Anforderungen an das Stromprodukt
- 4. Anforderungen an die Fördermittelprojekte
- 5. Anforderungen an den Energieanbieter



1. Hintergrund und Entstehungsprozess



Hintergrund

In den Jahren 2019/20 wurden die Kriterien des Grüner Strom-Labels turnusmäßig fortentwickelt und an die aktuellen energiewirtschaftlichen Gegebenheiten angepasst. Zentrale Frage war, wie eine glaubwürdige Zertifizierung hochwertiger Ökostromprodukte zukünftig gestaltet werden muss, um durch die Kennzeichnung empfehlenswerter Produkte für die Verbraucher*innen weiterhin Transparenz im Ökostrommarkt zu schaffen. Seit Beginn der Zertifizierung im Jahr 1998 wurden die Kriterien des Grüner Strom-Labels nun zum sechsten Mal überarbeitet.

Die vorliegende Infobroschüre gibt einen Überblick über die wichtigsten Neuerungen des Grüner Strom-Kriterienkatalogs 2021.

Entstehungsprozess

Anfang 2019 startete der Grüner Strom Label e.V. ein breit angelegtes Konsultationsverfahren. In einem mehrstufigen Prozess konnten sich Trägerverbände, Labelnehmer und Fachbeirat zu Änderungsvorschlägen äußern oder selbst welche einbringen. Dazu wurden Fragebögen an über 65 Organisationen versandt. Die Ergebnisse wurden in persönlichen Gesprächen ausgewertet und diskutiert. Der technologische Fortschritt, Erkenntnisse aus dem Ökostrommarkt und Erfahrungen aus der Zertifizierungspraxis flossen in den Diskurs ein.

Insgesamt beteiligten sich knapp über 40 Organisationen an den Beratungen: Umweltverbände, Energieanbieter sowie Vertreter*innen aus Wirtschaft, Wissenschaft und Gesellschaft. Anfang 2021 verabschiedeten die Trägerverbände die neuen Grüner Strom-Kriterien. Am 1. Januar 2021 traten sie in Kraft. Für bereits zertifizierte Produkte gibt es wie üblich eine einjährige Übergangsfrist.

2. Die Kriterien im Überblick



Moderne Standards für den besten Ökostrom

Die neuen Grüner Strom-Kriterien stellen umfassende Anforderungen an das Stromprodukt (siehe Kapitel 3), an die Fördermittelverwendung (Kapitel 4) und an den Energieanbieter (Kapitel 5). Sie setzen neue Akzente in Bereichen, die neben dem Zubau von Anlagen für das Gelingen der Energiewende eine zentrale Rolle spielen. Neben dem Ausstieg aus der fossilen Energie sollen die neuen Kriterien langfristig den Weg zum Einstieg in die Erneuerbaren auf allen Sektoren eben. Energiewendeprojekte können daher zukünftig nicht nur wie bisher im Bereich Strom gefördert werden, sondern die Fördermöglichkeiten wurden um die Sektoren Wärme und Mobilität erweitert. Ein Aufweichen des qualitativen Anspruchs des Labels ergibt sich aus den Änderungen nicht. Ganz im Gegenteil: Mit den neuen Kriterien wird das Profil des Labels weiter geschärft. Das Grüner Strom-Fördermodell ist zudem nach wie vor einzigartig: pro Kilowattstunde (kWh) zertifizierter Ökostrom wird ein fester Förderbetrag in Energiewende-Projekte investiert. Mehrere Untersuchungen stellten diesem Fördermodell ein besonders gutes Zeugnis aus.

(ÖKO-Test 2020; UBA Marktanalyse Ökostrom II 2019)

Struktur und Wortwahl des Kriterienkatalogs

Neben der inhaltlichen Überarbeitung stand auch eine formale Überarbeitung des Kriterienkatalogs im Fokus. Begrifflichkeiten und Bezeichnungen wurden überprüft und auf eine aktuelle Tonalität angepasst. Zur besseren Überblickbarkeit des Katalogs sind ein Inhalts- und Abkürzungsverzeichnis sowie Kapitelüberschriften ergänzt.

3. Anforderungen an das Stromprodukt



Aktualisiertes Kriterium: Herkunftsnachweise

- Das Grüner Strom-Label garantiert, dass die Kund*innen vollständig mit Strom aus erneuerbaren Energien versorgt werden. Dafür müssen die Stromanbieter die gesetzlich vorgeschriebenen Herkunftsnachweise des Umweltbundesamtes verwenden und entwerten. EEG-geförderte Anlagen erhalten in Deutschland wegen des Doppelvermarktungsverbots keine Herkunftsnachweise (HKN).
- In einigen anderen Ländern dagegen können Erneuerbare-Energien-Anlagen (EE-Anlagen), die eine öffentliche Förderung erhalten, HKN erhalten und damit "doppelt" vermarktet werden. In der Grüner Strom-Zertifizierung werden in der Regel ohnehin nur HKN aus ungeförderten Anlagen entwertet, eine explizite Anforderung im Kriterienkatalog existierte aber bisher nicht. Diese Lücke wurde mit der Anpassung im Kriterienkatalog geschlossen: Ab sofort werden Herkunftsnachweise aus geförderten Anlagen explizit ausgeschlossen.
- Dieses Kriterium vollständig lesen? Siehe Kriterienkatalog, Ziffer 2.3

Aktualisiertes Kriterium: Strom aus Biomasse

- Die Ausweisung von Ökostrom muss als Stromlieferung aus erneuerbaren Energien gemäß Energiewirtschaftsgesetz erfolgen (siehe oben).
 Zusätzlich zu den gesetzlichen Regelungen gelten beim Grüner Strom-Label weitere Anforderungen an das Stromprodukt.
- Bisher konnte Strom aus Biomasse nur im Rahmen der in der Biomasseverordnung definierten Begrenzungen anerkannt werden. Um eine Standardisierung zwischen dem Grüner Strom- und seinem Schwesterlabel (Grünes Gas-Label) zu bewirken, kann Strom aus Biomasse im Rahmen des neuen Kriterienkatalogs nur noch anerkannt werden, wenn dieser die im Grünes Gas-Label definierten Kriterien erfüllt.
- Dieses Kriterium vollständig lesen? Siehe Kriterienkatalog, Ziffer 2.3

3. Anforderungen an das Stromprodukt



Aktualisiertes Kriterium: Regionalnachweise

- Ökostrom aus der Region: Ergänzend zur Stromlieferung aus erneuerbaren Energien kann der Labelnehmer wie bisher Regionalität als optionale Beschaffungsqualität wählen.
- Neu ist: Ab sofort sind auch Regionalnachweise des Umweltbundesamt als optionale Zusatzqualität mit dem Grüner Strom-Label kombinierbar. Detailregeln zu dieser Neuerung werden zukünftig im "Leitfaden zur Strombeschaffung" aufgeführt, dieser ist aktuell noch in der Überarbeitung.
- Dieses Kriterium vollständig lesen? Siehe Kriterienkatalog, Ziffer 2.4



Im Überblick

Förderraster neu aufgesetzt: Für ein 100 % erneuerbares Energiesystem

- Kernkriterium des Ökostromlabels der Umweltverbände ist die Förderung neuer Energiewende-Projekte. Für die Verwendung der Fördergelder liegt ein Förderraster zugrunde, welches im neuen Kriterienkatalog gänzlich überarbeitet wurde.
- Im aktualisierten Kriterienkatalog liegt der Fokus auf der Förderung des gesamten Energiesystems, dabei wurden alle Verbrauchssektoren und Bedarfsbereiche erneuerbar gedacht und entsprechend ergänzt.
- Die bisher schon unterstützen und auch zukünftig förderfähigen Projekte im Bereich Strom die mit Ausnahme des neuen Bereiches "Post-EEG-Anlagen" hier nicht erneut aufgelistet werden (mehr erfahren: Kriterienkatalog Ziffer 3.4.1 und 3.4.2) –, wurden um die Segmente Wärme und Wasserstoff ergänzt. Zudem sind Infrastrukturprojekte zum Fluktuationsausgleich und Energieeffizienzprojekte nun noch umfangreicher förderbar.
- Zudem hat die F\u00f6rderung der Mobilit\u00e4tswende ein eigenes Kapitel erhalten, wobei der Bereich Elektromobilit\u00e4t weiterhin einen prominenten Platz einnimmt.
 - Das aktuelle F\u00f6rderraster erm\u00f6glicht nicht nur wie bisher die F\u00f6rderung von E-Tankstellen und Autos, sondern auch beispielsweise den Umstieg auf Elektromobile im gewerblichen Bereich (Busse, Lastfahrzeuge).
- Natur- und Artenschutzprojekte ohne direkten Bezug zu EE-Anlagen sind nun mit den Förderbetragsanteilen, die über den Mindestförderbeträgen liegen, förderbar.



Neues Kriterium: Bestehende Stromerzeugungsanlagen nach Ende der EEG-Vergütung

- Ab 2020 werden immer mehr bestehende Erneuerbare-Energien-Anlagen (EE-Anlagen) keine Vergütung über das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG-Vergütung) mehr erhalten.
- Nicht für alle Post-EEG-Anlagen kommt ein Repowering in Frage. Zugleich werden aber auch nicht alle Post-EEG-Anlagen wirtschaftlich weiter betrieben werden können. Es besteht somit die Gefahr, dass Ökokraftwerke abgebaut werden, die noch jahrelang sauberen Strom liefern könnten.
- Das Grüner Strom-Label will dazu beitragen, dass sinnvolle Post-EEG-Anlagen weiter betrieben werden. Bei technisch und ökologisch sinnvollem
 Weiterbetrieb, kann der Weiterbetrieb aus Grüner Strom-Fördermitteln abgesichert werden
- Hierbei werden drei f\u00f6rderf\u00e4hige Betriebsarten unterschieden:
 - Einfacher Weiterbetrieb
 - Weiterbetrieb der Anlage mit neuem, anspruchsvollen Betriebskonzept
 - Sonstige systemdienliche/fluktuationsausgleichende Betriebsarten, z.B. zur Sektorenkopplung
- Dieses Kriterium vollständig lesen? Siehe Kriterienkatalog, Ziffer 3.4.3



Neues Kriterium: Wärmeversorgung

- Die Förderung der erneuerbaren Wärmeversorgung erhält im neuen Kriterienkatalog einen eigenständigen Bereich.
- Folgende Anlagentypen zur Wärmeerzeugung sind unter bestimmten Voraussetzungen grundsätzlich zuschussfähig:

Förderfähige Anlagetypen

- Abwärme
- Solarthermie
- Wärmepumpen
- Erneuerbare KWK-Anlagen
- Biomasse-Kessel
- Geothermie
- Dieses Kriterium vollständig lesen? Siehe Kriterienkatalog, Ziffer 3.3.4



Aktualisiertes Kriterium: Mobilitätswende

- Der Grüner Strom Label e.V. unterstützt eine grundlegende Mobilitätswende, die im Bereich des Personenverkehrs vor allem durch eine Verringerung des motorisierten Individualverkehrs (MIV) erreicht wird. Daneben wird für den unvermeidlich verbleibenden Anteil des MIV die Nutzung von Elektromobilität gefördert.
- Im Bereich Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV) und Lastverkehr wird vorrangig die Umstellung auf elektrische Antriebe gefördert.

Förderbeispiele

- Aufbau privates/öffentliches Elektro-Fahrzeug-Sharing (Voraussetzung Grüner Strom-Stromqualität),
- Transaktionskosten der Umstellung von Kfz-Lieferverkehr auf (Elektro-/Lasten-)Fahrräder,
- Mehrkosten Anschaffung Elektro-ÖPNV-Fahrzeuge gegenüber Verbrennungsmotor-Fahrzeuge,
- Bereitstellung multi-modaler/intermodaler Mobilitätsoptionen,
- Elektro-Ladestationen.
- Dieses Kriterium vollständig lesen? Siehe Kriterienkatalog, Ziffer 3.6



Aktualisiertes Kriterium: Energieeffizienzprojekte

Energieeffizienzprojekte k\u00f6nnen nach dem neuen Kriterienkatalog nicht wie bisher nur mit 20 % der j\u00e4hrlichen F\u00f6rdermittel gef\u00f6rdert werden, sondern sind nun auch im gr\u00f6\u00dferen Umfang uneingeschr\u00e4nkt f\u00f6rderbar. Au\u00dferdem wurden die m\u00f6glichen F\u00f6rderprojekte ausgeweitet.

Förderbeispiele

- Zu den förderbaren hocheffizienten Anlagenneu- oder -umbauten gehören zum Beispiel
 - Prozesswärmebereitstellung (Industrieöfen, Wäschereien, Kochgeräte u.a.m.),
 - Querschnittstechnologien (Klimaanlage, Kühlung, Pumpen u.a.m.),
 - Beleuchtungsanlagen.
- Dieses Kriterium vollständig lesen? Siehe Kriterienkatalog, Ziffer 3.7



Neues Kriterium: Grüne Wasserstofferzeugung

- Der neue Kriterienkatalog enthält nun auch Fördermöglichkeiten für die "Grüne Wasserstofferzeugung", wie folgt:
- Grundsätzlich mindestens förderfähig sind folgende Anlagentypen, wenn diese ausschließlich mit Überschussstrom aus lokalen erneuerbaren
 Stromerzeugungsanlagen betrieben werden:
 - Alkalische Elektrolyse,
 - PEM-Elektrolyse,
 - Hochtemperatur-Elektrolyse.
- Dieses Kriterium vollständig lesen? Siehe Kriterienkatalog, Ziffer 3.4.5



Neues Kriterium: Natur- und Artenschutzmaßnahmen

- Projekte im Bereich Natur- und Artenschutz, die nicht im direkten Zusammenhang mit einer Energiewendemaßnahme nach Ziff. 3.4 bis 3.8 stehen, sind im neuen Kriterienkatalog nach Einzelfallprüfung förderfähig.
 - Zum Beispiel das Anlegen von Streuobstwiesen oder Blühflächen.
 - Voraussetzung ist, dass eine Maßnahme einen Beitrag zur Steigerung bzw. zum Erhalt der Biodiversität leistet.
- Wichtig: Nur Förderbetragsanteile, die über den vom Grüner Strom-Label definierten Mindestbeträgen liegen (siehe Kriterienkatalog, Ziffer 2.2), können für Natur- und Artenschutzprojekte eingesetzt werden. Das bedeutet: Das Kernversprechen des Labels, dass mit einem festen Mindestbetrag pro zertifizierter kWh die Energiewende unterstützt wird, bleibt in jedem Fall erhalten.
- Dieses Kriterium vollständig lesen? Siehe Kriterienkatalog, Ziffer 3.9

5. Anforderungen an den Energieanbieter



Aktualisiertes Kriterium: Beteiligung an Kohlekraftwerken

- Die Grüner Strom-Kriterien stellen seit jeher strenge Anforderungen an den Energieanbieter, wie unter anderem das Verbot von Beteiligungen an Atomkraft- sowie neuen Beteiligungen an Kohlekraftwerken - diese Kriterien wurden nun verschärft.
- Nach dem 31.12.2026 sind direkte Beteiligungen an Kohlekraftwerken für Energieanbieter, die einen Grüner Strom- und/oder Grünes Gas-Label zertifizierten Tarif führen, nicht mehr zulässig. Die Trägerverbände des Grüner Strom Label e.V. setzen damit ein klares Zeichen, dass der Kohleausstieg in Deutschland deutlich früher als das politisch festgelegte Datum (2038) erfolgen muss.
- Die Anforderungen an den Energieanbieter gelten gleichermaßen auch für direkte Muttergesellschaften, die mit mehr als 50 Prozent am Labelnehmer beteiligt sind, sowie direkte Tochtergesellschaften, an denen der Labelnehmer mit mehr als 50 Prozent beteiligt ist.
- Dieses Kriterium vollständig lesen? Siehe Kriterienkatalog, Ziffer 4.1.2 4.1.4

Ausnahmeregelung

- Energieanbieter, die vor dem 1.1.2021 Produkte mit dem Grüner Strom- und/oder Grünes Gas-Label haben zertifizieren lassen, können nach Einzelfallprüfung mit einer Ausnahmeregelung (Ziff. 4.1.3) auch nach dem 31.12.2026 noch an einem Kohlekraftwerk beteiligt sein, wenn sie
 - lediglich eine Minderheitsbeteiligung an einem Kohlekraftwerk halten, auf dessen Betrieb, Umrüstung oder Stilllegung sie keinen bestimmenden Einfluss haben, und
 - keine zumutbare Möglichkeit haben, die Beteiligung abzustoßen, und
 - ein besonders hohes Maß an "Energiewende-Engagement" nachgewiesen haben.
- Ob ein Energieanbieter diese Voraussetzungen erfüllt, entscheidet der Grüner Strom Label e.V. im Einzelfall. Einzelfallentscheidungen die zur Anwendung dieser Ausnahmeregelung führen werden auf der Internetseite des Grüner Strom Label e.V. bekannt gegeben.